

TEIL B TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Für die im WR-Gebiet liegende Bebauung werden die Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Bindung für Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume (Kastanien) sind zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25b BBauG).

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 (4) BBauG, § 82 (1) Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Nr. 5, S. 86))

1. Nicht zulässige Materialien

Hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen oder ähnliches)

Kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel (DIN 105)

Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen).